

STADT RHEINFELDEN (BADEN)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 10.12.2020

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, am 10.12.2020 folgende

dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rheinfelden (Baden) vom 19.12.1996, geändert am 21.10.2010,

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 EUR. Bei festgestellter Eigenschaft als Kampfhund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 600,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 EUR, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.000,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerbefreite Hunde außer Betracht.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.